

Wahlbekanntmachung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten

Aufgrund der im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers Nr. 3 vom 28. 3. 1979 veröffentlichten Wahlordnung (WO). Die Wahlordnung liegt im Wahlamt, Dantestr. 9, und im Dekanat des Fachbereichs Humanmedizin zur Einsichtnahme aus.

1. Die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten finden gleichzeitig, aber in getrennten Wahlverfahren statt und werden ausschließlich als Briefwahlen durchgeführt.

Für die gemeinsam mit den Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten durchzuführenden Wahlen der Studentenschaft zum Studentenparlament und zu den Fachschaften wird eine gesonderte Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

Die Wahlunterlagen werden spätestens bis zum 5. 6. 1979 zur Post gegeben.

Jede Sendung an die Wahlberechtigten der Wählergruppen I, II und III (vgl. unter 2.) enthält die Briefwahlunterlagen (je einen Wahlschein, einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag und einen Wahlbriefumschlag) für jede der beiden Wahlen, eine Anleitung zur richtigen Stimmabgabe, sowie einen Freiumschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen.

Den Wahlberechtigten der Wählergruppe IV (vgl. unter 2.) werden die Briefwahlunterlagen für jede der beiden Wahlen getrennt zugesandt; für die Rücksendung gilt die Anweisung auf den beigelegten Merkblättern.

Die Stimmabgaben gelten als rechtzeitig erfolgt, wenn die Wahlunterlagen bis spätestens 19. 6. 1979 um 17 Uhr beim Wahlamt eingegangen sind. Sie müssen entsprechend rechtzeitig in einen Briefkasten der Deutschen Bundespost eingeworfen werden.

Die Abgabe bei einer Dienststelle der Universität gilt nicht als Eingang.

2. Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

Die wahlberechtigten Mitglieder der Universität bilden 4 Wählergruppen.

Wahlberechtigt sind in

Wählergruppe I

die Professoren im Sinne von § 39 des Universitätsgesetzes (HUG) in der Fassung vom 6. 6. 1978. Dozenten als Beamte auf Zeit gehören ebenfalls der Wählergruppe I an (§ 79 HHG).

Wählergruppe II

die hauptberuflich tätigen Hochschulassistenten im Sinne von § 41 HUG, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Sinne von § 45 HUG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Sinne von § 48 HUG. Dozenten als Beamte auf Widerruf gehören ebenfalls der Wählergruppe II an.

Wählergruppe III

die Studenten, die im Sinne von § 36 HHG an der Universität immatrikuliert sind,

Wählergruppe IV

die hauptberuflich tätigen sonstigen Mitarbeiter (Beamte, Angestellte und Arbeiter) im Sinne von § 4, Abs. 1, Nr. 7 HUG. Die in der Verwaltung der Universität beschäftigten Mitarbeiter mit Hochschulabschluss gehören ebenfalls der Wählergruppe IV an.

Als hauptberuflich gilt die Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der tariflich oder dienstrechtlich vorgesehenen Arbeitszeit umfaßt (minde-

stens 20 Stunden wöchentlich). Wissenschaftliche Hilfskräfte mit Abschluß haben das aktive Wahlrecht in Wählergruppe II nur dann, wenn ihre durchschnittliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der allgemeinen tariflichen Arbeitszeit beträgt (das entspricht einer Beschäftigung von 87 Stunden pro Monat).

Mitglieder der Wählergruppen II und IV haben, soweit sie hauptberuflich an der Universität tätig sind, das Wahlrecht auch dann, wenn ihre Tätigkeit auf einem privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis beruht (sogenannte Drittmittelbeschäftigte). Wer in mehreren der in Frage kommenden Wählergruppen wahlberechtigt wäre, übt sein Wahlrecht in Wählergruppe II, die durch die jeweils niedrigste Zahl gekennzeichnet ist. Jeder Wahlberechtigte kann für die Wahlen zum Konvent bzw. Fachbereichsrat jeweils nur einen Stimmzettel abgeben.

Das aktive Wahlrecht wird durch eine Beurlaubung nicht berührt.

Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten üben die Studenten ihr Wahlrecht in dem Fachgebiet aus, dessen Mitglied sie nach Maßgabe ihrer Studienfächer und der hierzu erlassenen Bestimmungen des Ständigen Ausschusses I sind. Im übrigen wird auf § 8 Abs. 7 WO hingewiesen.

Das aktive Wahlrecht kann

nur in einem Fachbereich ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die keinem Fachbereich angehören, können sich nur an der Wahl zum Konvent beteiligen.

3. Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

Das passive Wahlrecht steht jedem Wahlberechtigten nur in einem Fachbereich zu. Wählbar sind alle aktiv Wahlberechtigten der Universität.

Auch das passive Wahlrecht wird durch eine Beurlaubung nicht berührt.

Wird ein beurlaubter Wahlberechtigter gewählt, so ruht sein Mandat für die Zeit der Beurlaubung und für diese Zeit rückt, sofern ein Stellvertreter gewählt ist, dieser, andernfalls sein Listennachfolger nach (§ 28 Abs. 3 WO). Ist kein Stellvertreter oder Listennachfolger vorhanden, bleibt der Sitz für die Dauer der Beurlaubung unbesetzt.

4. Wählerverzeichnis

Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus. Alle Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung.

Das Wählerverzeichnis wird vom 9. 5. bis 15. 5. 1979 jeweils von 9 bis 17 Uhr beim Wahlamt, Dantestraße 9, für den Fachbereich Humanmedizin im Dekanat (Haus 1, Zimmer 210, II, OG.) und für den Bereich Niederursel im Sekretariat des Instituts für Organische Chemie, Zimmer A 417, Chemiegebäude Niederurseler

Hang, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Am 15. 5. 1979, um 17 Uhr, wird das Wählerverzeichnis geschlossen.

Gegen die Nichteintragung, die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit oder einer unrichtigen Fachbereichszugehörigkeit oder die fälschliche Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person kann von jedem Wahlberechtigten während der Offenlegung des Wählerverzeichnisses schriftlich Widerspruch beim Zentralen Wahlvorstand (Wahlamt) eingelegt werden.

Für Studenten ist dabei eine andere Wahl der Fachbereichszugehörigkeit ausgeschlossen (§ 10 Abs. 5 WO).

5. Vorschlagslisten

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum 15. 5. 1979, um 17 Uhr, getrennte Vorschlagslisten für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten beim Zentralen Wahlvorstand (Wahlamt, Dantestraße 9) einzureichen. Formblätter sind beim Wahlamt sowie beim Dekanat des Fachbereichs Humanmedizin (Haus 1, Zimmer 210, II, OG.) erhältlich; sie können auch fernmündlich beim Wahlamt (Nebenstelle 36 10 — 36 12) angefordert werden.

Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerber enthalten. Für die Wahl zum Konvent muß die Zahl der Bewerber auf einer Vorschlagsliste mindestens 50 Prozent der von der Gruppe zu besetzenden Sitze betragen (d. h. Wählergruppe I: 18 Bewerber, Wählergruppe II: 10 Bewerber, Wählergruppe III: 13 Bewerber, Wählergruppe IV: 5 Bewerber). Die Reihenfolge der Bewerber muß aus der Vorschlagsliste ersichtlich sein.

Nach Möglichkeit soll für jeden Bewerber ein Stellvertreter gewählt werden, der derselben Wählergruppe angehört und für dasselbe Gremium wählbar sein muß, zu dem der Bewerber gewählt wird. Es besteht die Möglichkeit, daß für mehrere Bewerber der gleichen Liste derselbe Stellvertreter benannt wird. Der Stellvertreter hat jedoch auch dann nur eine Stimme, wenn er für mehr als ein Gremiumsmitglied gewählt ist (§ 13 Abs. 2 WO).

Jede Vorschlagsliste ist mit einer Bezeichnung zu versehen, die nicht nur das Wort „Liste“ in Verbindung mit einer Nummer oder nur eine Nummer enthalten darf. Die Bezeichnung darf keine Irreführung hinsichtlich der Zugehörigkeit zu bestehenden hochschulpolitischen Vereinigungen enthalten.

In einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerber und gegebenenfalls Stellvertreter aus einer Wählergruppe benannt werden. Bewerber und gegebenenfalls Stellvertreter, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden auf Beschluß des Wahlvorstandes von der Vorschlagsliste gestrichen. Die Vorschlagsliste muß die Namen der Bewerber und gegebenenfalls der Stellvertreter, ihre Geburtsdaten, die Privatanschriften und den Fachbereich und/oder die Einrichtung enthalten, in der sie tätig sind oder studieren. Bei Studenten soll zusätzlich die Matrikelnummer angegeben werden.

Zusammen mit der Vorschlagsliste sind die schriftlichen Einverständniserklärungen der in ihr genannten Bewerber und gegebenenfalls der

Stellvertreter zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Die Einverständniserklärung kann entweder unmittelbar auf der Vorschlagsliste oder auf einem besonderen Formblatt, das beim Wahlamt erhältlich ist, abgegeben werden.

Die Benennung eines Bewerbers und gegebenenfalls eines Stellvertreters ohne seine Einverständniserklärung ist unwirksam. Ein Bewerber — das gilt auch für Stellvertreter — darf nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden.

Für jede Vorschlagsliste soll ein Vertrauensmann unter Angabe seiner Anschrift und möglichst auch seines Fernsprechanchlusses benannt werden. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerber als Vertrauensmann. Der Vertrauensmann ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Zentralen Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt. Die Wahlorgane können jedoch in allen Fällen auch unmittelbar Erklärungen von den Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

Hinweis:

In § 13 Abs. 2 (letzter Satz) WO ist im einzelnen aufgezählt, wann die Wahl von Stellvertretern nicht zulässig ist. Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten trifft dies zu, wenn die Vertreter einer Gruppe von Amts wegen bzw. ohne Wahl Mitglieder des Fachbereichsrates werden. In diesem Falle können auch die anderen im Fachbereichsrat vertretenen Gruppen keine Vertreter wählen.

Für die Wahl zum Konvent findet diese einschränkende Bestimmung keine Anwendung.

6. Fehlerhafte Stimmabgabe

Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein oder die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe.

Enthält ein Wahlumschlag mehr als einen ausgefüllten Stimmzettel, so wird hierfür eine ungültige Stimme registriert. Ein leerer Wahlumschlag gilt ebenfalls als ungültige Stimmabgabe.

Stimmzettel sind ungültig,

1. die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,

2. die nicht als amtlich erkennbar sind,

3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,

4. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

7. Wahlprüfung

Wird vom Wahlleiter oder einem Wahlberechtigten geltend gemacht, daß bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder der Wahlordnung verstoßen worden sei, tritt der zuständige Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses gestellt werden.

8. Sitzungen der Wahlvorstände

Die Sitzungen des Zentralen Wahlvorstandes und der Wahlvorstände der Fachbereiche sind öffentlich. Die Sitzungstermine des Zentralen Wahlvorstandes sowie seine sonstigen Verlautbarungen werden an folgenden Stellen bekanntgemacht:

Senckenberganlage 31, Erdgeschoss, Tafel neben den Aufzügen im Juridicum und Mehrzweckgebäude

(Fortsetzung auf Seite 4)

Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten

In diesem Sommersemester werden der Konvent und die Fachbereichsräte der Universität Frankfurt neu gewählt (siehe Wahlbekanntmachung). Der Konvent ist das „Parlament“ der Universität. Er besteht aus 90 Mitgliedern, davon 35 Professoren, 25 Studenten, 20 wissenschaftlichen Mitarbeitern und 10 sonstigen Mitarbeitern. Der Konvent wird alle zwei Jahre von allen Mitgliedern der Universität gewählt. Die Amtsperiode des derzeitigen 4. Konvents dauert bis einschließlich dieses Sommersemesters.

Zu den Aufgaben des Konvents gehören:

1. Wahl des Präsidenten
2. Wahl der Vizepräsidenten
3. Erlaß und Änderung der Grundordnung (Satzung der Universität)
4. Erlaß und Änderungen von Wahlordnungen für die Organe und Gremien der Universität
5. Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses nach § 10 Abs. 4 des Hochschulgesetzes und des Ausschusses nach § 38 Abs. 3 des Hochschulgesetzes
6. Behandlung von hochschulpolitischen Grundsatzfragen und Fragen der Hochschulreform
7. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichtes des Präsidenten.

Ferner wählt der Konvent die Mitglieder der Ständigen Ausschüsse für

- I Lehr- und Studienangelegenheiten
- II Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses
- III Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan
- IV Bibliothekswesen
- V Datenverarbeitung,

die den Präsidenten in ihren Aufgabenbereichen beraten und bestimmte Entscheidungsbefugnisse haben, sowie diejenigen Mitglieder des Senats, die ihm nicht qua Amt als Dekan angehören.

Die Fachbereichsräte werden alle zwei Jahre von den Mitgliedern des jeweiligen Fachbereiches gewählt. In kleinen Fachbereichen mit bis zu 15 Professoren setzt sich der Fachbereichsrat zusammen aus allen Professoren sowie Vertretern der Studenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter im Verhältnis 7 : 3 : 2 : 1. In Fachbereichen mit mehr als 15 Professoren besteht der Fachbereichsrat aus 13 Professoren, 5 Studenten, 4 wissenschaftlichen Mitarbeitern und 2 sonstigen Mitarbeitern. Die Fachbereichsräte wählen die Dekane. Sie können zur Vorbereitung und Beratung von Entscheidungen Fachbereichsausschüsse bilden. In den meisten Fachbereichen gibt es je einen Fachbereichsausschuß für

- Lehr- und Studienangelegenheiten
- Forschungsangelegenheiten
- Haushaltsangelegenheiten.

Die Fachbereichsräte sind zuständig in allen Angelegenheiten des Fachbereiches, sofern nicht die Zuständigkeit des Dekans oder einer anderen Einrichtung gesetzlich bestimmt ist.

HIS-Studie: Arbeitsmarkt verunsichert die Studenten

Fast jeder zweite Student an wissenschaftlichen Hochschulen fühlt sich durch die derzeitige Arbeitsmarktsituation auch in seinem Studium sehr stark oder stark belastet und verunsichert. Je schlechter die persönlichen Berufschancen eingeschätzt werden, desto mehr, ja überproportional, wachsen auch die Sorgen. Allerdings hängen diese auch vom Studienfach ab, so daß dieses letztlich die konkreten Lebensbedingungen eines Studenten, das heißt seinen Status als Student sowie die Zukunftsperspektiven entscheidend bestimmt.

Während die Politik- und Sozialwissenschaftler sowie die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftler bei den sechs erfragten „Belastungsfaktoren“ (Konkurrenzsituation, fachliche Anforderungen, allgemeine politische Situation, unsichere Berufsperspektive, finanzielle und Wohnsituation) vor allem unter Konkurrenzdruck in der Hochschule leiden, die Maschinenbau- und Elektrotechnikstudenten unter fachlichen Anforderungen, scheint in einigen geisteswissenschaftlichen Fächern die Belastung durch die allgemeine politische Situation besonders hoch zu sein, in den Kunst- und Geisteswissenschaften allgemein auch noch durch die finanzielle Lage. Hier wirken sich vermutlich die relativ langen Studienzeiten in diesen Fächern aus.

Dies sind Ergebnisse eines von der Hochschul-Informations-System (HIS) GmbH, Hannover, mit Mittel der Fritz-Thyssen-Stiftung durchgeführten Projektes zum Thema „Studenten zwischen Hochschule und Arbeitsmarkt“, über das in den „HIS-Kurzinformationen“ (3-4/79) von Jürgen Hinsenkamp, Reiner Reissert und Waldemar Krönig jetzt berichtet wurde. Repräsentativ befragt wurden im Jahr 1978 etwa 3300 Studierende höherer Semester, davon 2427 von wissenschaftlichen Hochschulen.

Angesichts der verbreiteten Verunsicherung der befragten Studenten durch die gegenwärtige Arbeitsmarktlage ist immerhin verwunderlich, daß dennoch die meisten Studenten in erster Linie an ihr Studium und Examen denken und sich darauf konzentrieren. Für die HIS-Forscher ist dies allerdings nur ein scheinbarer Widerspruch. So sei zum einen zu berücksichtigen, daß die meisten der befragten Studenten in höheren Semestern sind, zum großen Teil auch schon kurz vor dem Examen stehen, so daß die objektive Möglichkeit, das Studium noch aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes anzupassen, begrenzt sind. Zum anderen könnten von der Arbeitsmarktseite her — von den stark berufsausgerichteten Studienrichtungen einmal abgesehen — nur geringe Anhaltspunkte angeboten werden, nach denen die Studenten ihr Studium ausrichten können. Sie ernsthaft darum kümmern, welche Chancen er auf dem Arbeitsmarkt hat, will denn auch jeder zweite Student erst nach Abschluß seines Exams. Die Möglichkeit, das Studium aufzugeben und sich eine Stelle zu suchen oder solange wie möglich an der Hochschule zu bleiben, um so

den Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt aus dem Weg zu gehen, sieht kaum ein Student als realistische Alternative.

Bemerkenswert ist freilich, daß immerhin jeder vierte Student nicht ohne weiteres wieder studieren würde; besonders verbreitet ist dieser Trend bei den Wirtschaftswissenschaften, der Kunstwissenschaft, den angehenden Lehrern, der Erziehungs- und der Rechtswissenschaft. Am wenigsten skeptisch gegenüber einem nochmaligem Studium — sowohl generell als auch des gleichen Faches — sind die Mediziner und Psychologen.

Neben den schlechten Arbeitsmarktchancen ist nach der HIS-Befragung allerdings auch die Situation an der Universität (Konkurrenzdruck, fachliche Anforderungen) dafür ausschlaggebend, ob man wieder studieren würde oder nicht. Etwa 30 Prozent der Studenten würden zwar wieder studieren, aber nicht ihr jetziges Fach, darunter viele Politik- und Sozialwissenschaftler sowie Maschinenbauer.

Dabei gab nur eine sehr geringe Zahl von Studenten an, durch Zufall an ihr Studienfach gekommen zu sein; die meisten nannten mehrere Gründe. Während freilich zum Beispiel die geisteswissenschaftlichen Fächer überwiegend aus persönlichen Gesichtspunkten wie Neigung und Begabung, fachliches Interesse oder eigene Entfaltung gewählt wurden, waren etwa für die Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften berufsbezogene Gründe (gesicherte Position, guter Verdienst, viele Berufsmöglichkeiten) entscheidend.

Nach Angaben der HIS-Forscher nur „relativ wenige“, nämlich 35 Prozent der Studenten, sind sehr stark beziehungsweise stark an hochschulpolitischen Fragen interessiert. Da möglicherweise die Belastungen durch das bevorstehende Examen sowie die Vermutung, daß das Interesse an der Hochschulpolitik gegen Ende des Studiums abnehme, weil sich ein entsprechendes Engagement nicht mehr auf die eigene Situation auswirken werde, in diesem Befragungsergebnis eine Rolle gespielt haben könnten, wurde auch nach früheren Einstellungen gefragt. Es stellte sich dabei heraus, daß im Laufe des Studiums das hochschulpolitische Interesse bei zirka 43 Prozent der Studenten gleichgeblieben ist, bei rund 30 Prozent abgenommen hat und bei jedem vierten Studenten stärker geworden ist. Je geringer das Interesse zu Beginn des Studiums war, desto eher bleibt es für die weitere Studienzeit konstant. Falls sich das hochschulpolitische Interesse geändert hat, gilt für die heute stark interessierten Studenten, daß sich dieses Engagement im Laufe des Studiums eher verstärkt hat, während bei den Studenten, die sich als mittel oder schwach interessiert einstufen, das Interesse eher abgenommen hat.

Nach allgemein politischen Einstellungen haben die Untersucher nur „sehr zurückhaltend“ gefragt (zwei von hundert Fragenkomplexen). Deutlich wurde dabei immerhin, daß es eine Gruppe von 31,6

Prozent der Studenten gibt, die sowohl ein harmonistisches Gesellschaftsbild als auch die freie Marktwirtschaft bejaht (Gruppe 1) und eine gegensätzliche von 19,9 Prozent, die sowohl ein antagonistisches Gesellschaftsbild als auch die Planwirtschaft bevorzugt (Gruppe 2). Ausgegrenzt wird ein sehr großer, fast die Hälfte der Studierenden ausmachender Rest, der die beiden Fragen nicht einheitlich (17,6 Prozent), unentschieden (21,6 Prozent) oder gar nicht (9,3 Prozent) beantwortet hat. Gruppe 2 ist im übrigen doppelt so häufig als Gruppe 1 stark oder sehr stark an Hochschulpolitik interessiert, was sich auch darin widerspiegelt, daß unter ihnen immerhin jeder fünfte (gegenüber rund acht Prozent in der anderen Gruppe) schon einmal bei einer Wahl zu einem der Hochschulgremien kandidiert hat.

Zur Beurteilung der politischen Einstellungen der Studierenden mag noch deren geäußerte Hoffnung auf Unterstützung durch Parteien und andere gesellschaftliche Gruppen beitragen. Von fünf Studenten im höheren Semester erwartet einer starke oder sehr starke Unterstützung bei der Lösung der Arbeitsmarktprobleme des akademischen Nachwuchses von den Parteien, zwei erhoffen sich von den Parteien dagegen wenig oder gar nichts. Mehr Zutrauen haben die Studenten in diesen Fragen zu den Gewerkschaften und Berufsverbänden. (df)

Tutorentätigkeit dem Nachwuchs vorbehalten

Das Land Hessen, bzw. in seiner Vertretung der Universitätspräsident, hat das Recht abzuwägen, ob die Anstellung bestimmter Bewerber zu Tutoren mit allgemeinen übergeordneten Gesichtspunkten vereinbar ist. Es kann also unter bestimmten Voraussetzungen entgegen dem gemeinsamen Wunsch eines Fachbereichs und eines Professors ablehnen, konkrete Bewerber zu bestellen. Dies hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof in ei-

Nachzahlung

Im Monat Mai erhalten die Arbeiter und Angestellten der Universität die von den Tarifpartnern am 30. 3. 1979 vereinbarten Lohn- und Gehaltssätze. Sie beinhalten eine Erhöhung von 4 v. H. Diese Erhöhung gilt rückwirkend ab 1. 3. 79.

Die Nachzahlung für die Monate März und April wird ebenfalls im Mai geleistet.

nem Streitverfahren des Landes gegen einen Hochschullehrer im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Frankfurt festgestellt (AZ: VI TG 3/79).

Der Verwaltungsgerichtshof hat damit einen Beschluß des Verwaltungsgerichts Frankfurt, über den im Uni-Report vom 12. Januar 1979 berichtet worden war, abgeändert. Er hat die Weigerung des Landes, zwei promovierte Juristen zu Tutoren zu bestellen, für rechtmäßig erkannt. Denn diese beiden Bewerber seien nicht

Personalien

Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Gerd Hansen hat den 1978 erhaltenen Ruf auf die Professur für „Statistik und Ökonometrie“ an der Universität Mainz abgelehnt.

Prof. Dr. Gerd Hansen hat einen Ruf auf die Professur für „Ökonometrie“ an der Universität Kiel erhalten.

Philosophie

Prof. Dr. Rüdiger Bubner hat einen Ruf als Professor für Philosophie an der Universität Tübingen erhalten.

Neuere Philologien

Dr. Peter Widloecher hat am 14. und 15. November 1978 an der Universität Lille, Ecole des Hautes Etudes (EDHEC) sowie an der Universität Valenciennes zwei Vorträge gehalten über: „Aspects économique et sociaux de la R.F.A.; étude comparée des systèmes français et allemand“.

Es folgte am 29. November 1978 vor der Faculté de Droit der Universität Nancy ein Vortrag über: „Le Profil économique et social de la R.F.A.; le rôle des instances participantes“.

Auf Einladung der Universität Reims und der Ecole Supérieure de Commerce et d'Administration fand zwischen dem 13. Dezember 1978 und dem 14. Februar 1979 ein Vortragszyklus statt mit folgenden Themen: „Le réajustement économique contemporain; analyse conjoncturelle et prévisionnelle“ — „Le commerce extérieur de la R.F.A. et l'implantation des entreprises étrangères en République Fédérale“ — „La gestion de l'entreprise“.

cogestion, autogestion et rapport Sudreau“.

Dr. Widloecher ist von der Ecole Polytechnique in Paris eingeladen worden, Mitte Mai einen eigenen Vortrag zu halten im Rahmen einer Veranstaltungsreihe über „Le Nouveau Monde Economique Contemporain“.

Chemie

Prof. Dr. Friedrich Becker, Institut für physikalische und theoretische Chemie, hat vom 3. bis 6. April an dem Dense Fluid Mixtures Meeting in Bristol, England, teilgenommen und dort über seine Arbeiten über Flüssig-flüssig-Gleichgewichte vorgetragen.

Biochemie, Pharmazie und Lebensmittelchemie

Auf Einladung der Slowakischen Akademie der Wissenschaften hielt Prof. Dr. H. Oel-schlager am 5. April 1979 in Bratislava einen Vortrag über „Neue Ergebnisse der Fomocain-Forschung“.

Geowissenschaften

Prof. Dr. Klaus Vogel wird einer Einladung durch die Chinesische Akademie der Wissenschaften folgen und in der Zeit vom 8. bis 30. Juli 1979 die Volksrepublik China besuchen.

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt hat Professor Dr. Hans-W. Georgii für weitere vier Jahre in den Hessischen Beirat für Umwelt berufen.

Humanmedizin

Prof. Dr. Hugo Ruf ist mit Ablauf des Wintersemesters 1978/79 von seinen amtlichen Verpflichtungen als Professor entbunden worden.

Prof. Dr. Helmut Vonderschmitt ist in den Ruhestand getreten.

Verwaltung

Am 19. April 1979 starb der frühere Leiter der Personalabteilung, Oberamtsrat Wilhelm Krau. Er hat gegen viele körperliche Beschwerden ankämpfend jahrelang mit großer Energie für die Universität Frankfurt gearbeitet und vielen Jüngeren und Älteren auf den Weg geholfen.

Wahlbekanntmachung

(Fortsetzung von Seite 3)

Sozialzentrum, Forum „Jügelhaus“ (altes Hauptgebäude), Erdgeschoß, Tafel gegenüber Zimmer 45 (früheres Sekretariat)

Gebäude der Botanik, Erdgeschoß, Aushangbrett des Fachbereichs Biologie (Dekanat)

Chemiegebäude Niederurseler Hang, Erdgeschoß, Plakatwand

Kernphysik, Pforte des Instituts für Kernphysik

Humanmedizin, Personalkasino (Haus 35, 2. OG.) und Verwaltungsgebäude (Haus 1), gegenüber Zimmer 210 (2. OG.)

Wahlamt, Dantestraße 9, Erdgeschoß, Flur

Verlautbarungen und Sitzungstermine der Wahlvorstände der Fachbereiche werden jeweils an den öffentlichen Anschlagtafeln der Fachbereiche bekanntgegeben.

9. Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes ist das Wahlamt, Dantestraße 9, Erdgeschoß, Fernsprecher: (06 11) 798 / 36 10 — 36 12, Sprechstunden: montags bis freitags von 8.30 bis 11.30 Uhr.

Der Zentrale Wahlvorstand
Der Vorsitzende